

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 23. Juli 1984

22. Stück

29. Gesetz: Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983; Änderung.

29.

Gesetz vom 4. Mai 1984, mit dem das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGBl. für Wien Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 40/1983, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

„(1) Anzeigen, die in die in Wien erscheinenden Medienwerke (§ 1 Abs. 1 Z 3 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, unterliegen, sofern die Verbreitung nicht ausschließlich im Ausland erfolgt, einer Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.“

(2) Als Erscheinungsort des Medienwerkes gilt Wien dann, wenn die Verbreitung erstmals von hier aus erfolgt oder wenn der die Verbreitung besorgende Medieninhaber (Verleger) seinen Standort in Wien hat oder wenn die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung des Medienwerkes besorgenden Medieninhabers (Verlegers) vorwiegend in Wien ausgeübt wird.“

2. Der 1. Satz im Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„Für die Abgabepflicht ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen Inseratenteil oder im Texte des Medienwerkes handelt, ob diese Einschaltung die Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz u. dgl. hat, ob die Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder für eine Mehrheit von Fällen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird.“

3. Lit. b und c des § 2 haben zu lauten:

„b) Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellensuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind;

c) eigenwerbende Anzeigen der Medienunternehmen in von diesen veröffentlichten Medienwerken bei Anzeigentauschgeschäften und bei gegenseitigen Anzeigengeschäften, sofern infolge Rabattgewährung ein gegenüber dem jeweiligen Verlagstarif vermindertes Entgelt vereinnahmt wird.“

4. Abs. 1 und 2 des § 3 haben zu lauten:

„(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgende Medieninhaber (Verleger) oder Herausgeber des Medienwerkes, in dem die Anzeige veröffentlicht oder mit dem sie verbreitet wird, ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 auch derjenige, der die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen vermittelt (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u. dgl.), verpflichtet.“

(2) Sind der Medieninhaber (Verleger) und der Herausgeber des Medienwerkes nicht identisch, so ist derjenige abgabepflichtig, dem die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während der andere zur ungeteilten Hand mit ihm für die Entrichtung der Abgabe haftet.“

5. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Abgabe beträgt 10 vH des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes. Bei Anzeigen, mit denen nach der zeitgemäßen Gesellschaftsauffassung Tätigkeiten angeboten werden, die als Prostitution, Beischlaf oder als unzüchtige Handlungen anzusehen sind, beträgt die Abgabe jedoch 40 vH des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes.“

(2) Die Abgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zum Entgelt im Sinne des Abs. 1 und damit auch nicht zur Bemessungsgrundlage.“

(3) Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungszeit nach, wegen der gleichen Anzeige auf Grund eines Tatbestandes, der einem der Tatbestände des § 1 Abs. 2 entspricht, auch gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften abgabepflichtig zu sein, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden Bruchteil festzusetzen. Ist die Abgabe für die gleiche Anzeige auf Grund

gesetzlicher Bestimmungen der erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften unterschiedlich hoch, unterliegt die Abgabe nur soweit der Teilung, als ansonsten eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung erfolgen würde. In diesem Fall hat neben der Bruchteilsfestsetzung eine Abgabenteilbetragsfestsetzung zu erfolgen. Die Abgabenbehörde hat die anderen einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften hievon zu benachrichtigen.“

6. Der 1. Satz im Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage bildet das gesamte Entgelt, das seitens des die Anzeige oder Verbreitung besorgenden Medieninhabers (Verlegers) aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnahmt wird.“

7. Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Werden einzelne Seiten, Seitenteile, ganze Anzeigenteile von Medienwerken an Unternehmer, welche Anzeigen vermitteln (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u. dgl.), zu festen Preisen abgegeben (verpachtet), so hat der die Anzeige oder Verbreitung besorgende Medieninhaber (Verleger) die Pachtsumme in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Der Pächter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile ist verpflichtet, die Entgelte, welche er seitens der die Anzeigen oder die Verbreitung der Anzeigen Veranlassenden vereinnahmt, dem Magistrat bekanntzugeben; diese Entgelte bilden die Bemessungsgrundlage für die von dem Pächter (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitute u. dgl.) zu entrichtende Abgabe, wobei jene Beträge, welche an den abgabepflichtigen Medieninhaber (Verleger) als Pachtsummen entrichtet wurden, sowie die dem Pächter angerechnete Abgabe eine Abzugspost bilden. Liegt keine solche Verpachtung vor, so gilt als Bemessungs-

grundlage der vom Vermittler (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitute u. dgl.) zu entrichtenden Abgabe das vom Inserenten an ihn geleistete Entgelt, wobei aber jene Entgelte, welche an den die Anzeige besorgenden Medieninhaber (Verleger) für die betreffende Anzeige geleistet wurden, einschließlich der dem Anzeigenvermittler angerechneten Abgabe eine Abzugspost bilden.“

8. Im § 8 Abs. 1 hat im 1. Satz das Wort „Personen“ zu entfallen.

9. Im § 8 Abs. 2 im 1. Satz sind die Worte „abgabepflichtige Unternehmer“ durch das Wort „Abgabepflichtige“ zu ersetzen.

10. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 10 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf den Tag seiner Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion